

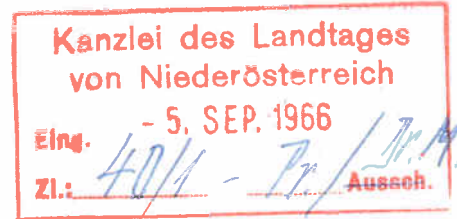


Republik Österreich
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 94.000-2/66

Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages vom 14.7.1966, mit dem das Kremser Stadtrecht abgeändert wird (Kremser Stadtrechts-Novelle 1966)

HEUTE
5. Sep. 1966



An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

in W i e n

Zu Zl. 40 ex 1966
vom 14. Juli 1966

Die Bundesregierung hat beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des n.ö. Landtages vom 14.7.1966, mit dem das Kremser Stadtrecht abgeändert wird, (Kremser Stadtrechts-Novelle 1966) gemäß Artikel 98 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zuzustimmen.

Es wird jedoch bemerkt:

1. Zu Art. I Z. 1:

Eine Bestimmung, wie sie der neugefaßte § 6 Abs. 3 enthält, darf im Hinblick auf das Erk.d.VerfGH. Slg.1478, dessen Rechtssatz im BGBl.Nr.1/1933 kundgemacht worden ist, vom Landesgesetzgeber nicht getroffen werden; es handelt sich vielmehr um eine Angelegenheit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe- Ordnung und Sicherheit, die nach Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundes fällt.

2. Zu Art. I Z. 22:

Die Bestimmungen des § 29 sind - übrigens schon in ihrer geltenden Fassung - mit den organisatorischen Grundsätzen der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 nur dann in Einklang zu bringen, wenn das Kontrollamt entweder dem

Magistrat eingegliedert oder aber der Leiter des Kontrollamtes selbst ein Gemeindeorgan im Sinne des Art. 117 Abs. 1 B.-VG. ist. Weder das eine noch das andere scheint aber der Fall zu sein.

3. a) Zu Art. I Z. 24: § 37 Abs. 1 Z. 1 enthält nun insoferne eine ernste Unstimmigkeit, als neben dem Bürgermeister von "übrigen" Mitgliedern des Stadtsenates gesprochen wird. Ganz übersehen wurde hiebei die neue Regelung des § 14 Abs. 1 (Art. I Z. 5 des Gesetzesbeschlusses), derzufolge der Bürgermeister dem Stadtsenat nicht mehr angehört; deshalb wäre das Wort "übrigen" zu streichen. Nebenbei ist zu bemerken, daß der Beistrich nach dem Wort "Mitglieder" in der ersten Zeile verfehlt ist.

b) Im § 37 Abs. 1 Z. 18 dritte Zeile müßte anstatt des Wortes "wie" das Wort "wenn" stehen.

4. Zu Art. I Z. 31:

Im Hinblick auf die Überschrift zu § 48 "Wirkungskreis des Kontrollamtes" ist der zweite Satz des nunmehrigen Abs. 2 fehl am Platz. Normadressat ist nämlich im zweiten Satz nicht das Kontrollamt, sondern der Kontrollausschuß, weshalb diese Bestimmung aus gesetzestech-nischen Gründen in dem nächsten Abschnitt betreffend die Gemeinderatsausschüsse aufzunehmen gewesen wäre.

5. Zu Art. I Z. 40:

§ 73 Abs. 7 bedürfte einer sprachlichen Reinigung, weil der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung zweifellos nicht eine Maßnahme, sondern nur ein Beschluß des zuständigen Gemeindeorgans vorgelegt werden kann.

6. Zu Art. I Z. 42:

Gegen die Neufassung des § 78 Abs. 1 bestehen nur unter der Voraussetzung keine verfassungsrechtlichen Bedenken, daß

- a) die Bestimmung des neugefaßten § 24 Abs. 6, wonach der Bürgermeister an der Abstimmung des Stadtsenates nicht teilnimmt, auch für einen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gewählten Stadtsenat gilt und
- b) ein solcher Stadtsenat - abgesehen vom Bürgermeister - entsprechend der Stärke der Wahlparteien im Gemeinderat zusammengesetzt ist (Art. 117 Abs. 5 V.-VG).

3. September 1966
Für den Bundeskanzler:
LOEBENSTEIN

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Leontsching

~~Am der n. & Landesregierung
Mitarbeiterstelle
- 5. SEP. 1966~~

Landtagssek.

Bearb.

Beilagen: 0
Stempel:

Ergeht an:

Herrn Präsidenten Ök. Rat Leopold WEISS,
den Klub der Ö V P ,
den Klub der S P Ö ,
die Abteilung II/1 - Herrn Vortr. Hofrat Dr. Georg SCHNEIDER,
mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

Wien, den 6. Sept. 1966.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich:



Trisch

Fachoberinspektor.